

Rentensplitting

Normen

§§ 120a ff. SGB VI

Kurzinfo

Für Ehen, die unter das neue Hinterbliebenenrentenrecht fallen, besteht die Möglichkeit, anstatt einer Hinterbliebenenrente ein Rentensplitting für Ehegatten zu wählen. Die Vorschrift des § 120a SGB VI regelt die Grundsätze für die Durchführung eines "Rentensplittings unter Ehegatten".

Danach besteht für Eheleute die Möglichkeit, ihre während der Ehezeit erworbenen **anpassungsfähigen** Rentenansprüche partnerschaftlich aufzuteilen. Bezogen auf die Ehezeit haben beide Ehepartner nach Durchführung des Rentensplittings unter Ehegatten gleich hohe Rentenansprüche. Eine Übertragung von mehr oder weniger als der Hälfte des Wertunterschieds ist nicht zulässig. Verstirbt ein Ehegatte, bevor die Voraussetzungen für ein Rentensplitting vorliegen, kann der überlebende Ehegatte das Rentensplitting allein herbeiführen.

Der Ehegatte mit den geringeren Entgeltpunkten erhält nach § 120a Abs. 8 SGB VI außerdem einen Splittingzuwachs.

Das Rentensplitting unter Ehegatten ist auf Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung begrenzt, somit kommen Einkommen aus anderen Alterssicherungssystemen (z.B. Beamten- und Abgeordnetenversorgung, berufsständische Versorgung, Lebensversicherungen) nicht in Betracht.

Das Rentensplitting unter Ehegatten stellt eine Alternative zu der zum 01.01.2002 modifizierten Witwen- bzw. Witwerrente dar.

Seit 01.01.2005 besteht auch für **gleichgeschlechtliche Lebenspartner**, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG) leben, die Möglichkeit, das Rentensplitting unter Lebenspartnern entsprechend den Grundsätzen zum Rentensplitting unter Ehegatten durchzuführen.

Information

Anstelle der herkömmlichen Versorgungsregelungen für Verheiratete und Verwitwete, nach denen zu Lebzeiten beider Ehegatten jeder seine eigene Versichertenrente erhält und beim Tode des ersten Ehegatten dem Überlebenden zusätzlich eine Witwenrente/Witwerrente gezahlt wird, soll künftig durch eine übereinstimmende Erklärung der Ehegatten ein Rentensplitting der gemeinsam in der Ehezeit erworbenen Rentenanwartschaften erreicht werden können.

Nach § 120e SGB VI ist das Rentensplitting unter Lebenspartnern möglich. Für die Durchführung, die Härtefälle und die Abänderung des Rentensplittings gelten dazu die Vorschriften über das Rentensplitting unter Ehegatten (§§ 120a bis 120c SGB VI).

Ausgeschlossen ist das Rentensplitting unter Lebenspartnern, wenn nach den bis zum 31.12.2004 geltenden Vorschriften während der Lebenspartnerschaft eine Ehe geschlossen wurde.

Das Rentensplitting unter Ehegatten ist dem Versorgungsausgleich in Scheidungsfällen nachempfunden, beschränkt sich aber auf die dynamischen Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Eine gemeinsame Erklärung auf die Durchführung dieses Rentensplittings unter Ehegatten können nur die Ehegatten abgeben,

- deren Ehe nach dem 31.12.2001 geschlossen wurde oder

- deren Ehe vor dem 31.12.2001 geschlossen wurde, jedoch beide Ehegatten nach dem 01.01.1962 geboren sind.

Die stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre nach §§ 35 , 235 SGB VI wirkt sich auch auf die Regelungen des Rentensplittings aus. Beim Anspruch auf Durchführung des Rentensplittings unter Ehegatten wird statt auf das 65. Lebensjahr auf die Regelaltersgrenze abgestellt.

Ehegatten bzw. Lebenspartner der Geburtsjahrgänge bis 1946 erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres (§ 235 Abs. 2 Satz 1 SGB VI). Bei Ehegatten bzw. Lebenspartnern der Geburtsjahrgänge von 1947 bis 1963 ergibt sich die maßgebende Regelaltersgrenze aus § 235 Abs. 2 Satz 2 oder ggf. Satz 3 SGB VI . Grundsätzlich wird die Regelaltersgrenze für diese Geburtsjahrgänge schrittweise von 65 auf 67 Jahre angehoben. Ehegatten bzw. Lebenspartner der Geburtsjahrgänge ab 1964 erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres (§ 35 Satz 2 SGB VI).

Die Ehegatten können sich erst dann für das Rentensplitting unter Ehegatten entscheiden, wenn das Versicherungsleben abgeschlossen ist. Dieses ist der Fall, wenn

1. erstmalig beide Ehegatten Anspruch auf Leistungen einer Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben oder
2. erstmalig ein Ehegatte Anspruch auf Leistungen einer Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung hat und der andere Ehegatte die Regelaltersgrenze erreicht hat.
3. Verstirbt ein Ehegatte, bevor die genannten Voraussetzungen vorliegen, kann sich der überlebende Ehegatte allein für das Splitting entscheiden.

Für das Rentensplitting unter Ehegatten ist allerdings erforderlich, dass beide Ehegatten jeweils 25 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten zurückgelegt haben müssen. Wird das Rentensplitting unter Ehegatten erklärt, nachdem ein Ehegatte gestorben ist, müssen die 25 Jahre an rentenrechtlichen Zeiten allein beim überlebenden Ehegatten vorhanden sein, wobei zusätzliche Monate für die 25 Jahre mitzählen, die sich aus dem Verhältnis der bis zum Tode des anderen Ehepartners selbst zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten zu den bis zum 65. Lebensjahr möglichen rentenrechtlichen Zeiten errechnen.

Die Aufteilung der Rentenansprüche erfolgt bei diesem Rentensplitting, anders als beim Versorgungsausgleich, nicht als Übertragung eines Geldbetrages monatlicher Rentenanwartschaften, sondern direkt auf der Basis von Entgeltpunkten . Für jede Art von Entgeltpunkten ist hierbei ein gesondertes Einzelsplitting durchzuführen (Entgeltpunkte der Deutschen Rentenversicherung und Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, aber auch Entgeltpunkte West und Ost). Durch diese Abwicklung wird ein wechselseitiger Ausgleich von Entgeltpunkten notwendig. Es unterliegen jedoch nur Entgeltpunkte, die in der Splittingzeit, d.h. von der Eheschließung bis zum Eintritt der Voraussetzungen für das Rentensplitting, erworben worden sind.

Ähnlich wie beim Versorgungsausgleich sind nach dem durchgeführten Rentensplitting unter Ehegatten Zuschläge oder Abschläge an Entgeltpunkten im Rentenkonto der Ehegatten niederzulegen. Darüber hinaus können sich für den insgesamt begünstigten Ehegatten auch zusätzliche Wartezeitmonate ergeben, die in ihrer Berechnung ebenso vorzunehmen sind wie beim Versorgungsausgleich.

Praxistipp:

Eine einmal abgegebene Erklärung zum Rentensplitting unter Ehegatten ist nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist des bekannt gegebenen Splittingbescheides unumkehrbar (§ 120a Abs. 9 SGB VI), eine vorherige Beratung durch die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung sollte daher, allein aufgrund der komplexen Gesetzesregelung, in jedem Falle erfolgen.